




Adenauerallee 24–42 (Hausfach 54)
Tel.: 0228/73-9259
Fax: 0228/73-5582
irwe@uni-bonn.de

Direktor:
Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner LL.M.

Geschäftszimmer:
Brigitte Flögel

Bonn, 7. September 2009



Geänderter Termin:
Neuer Termin des Kolloquiums
ist der 20. November 2009
(und nicht der 23.10.2009)

307. Wasserrechtliches Kolloquium
des Instituts für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft an der Universität Bonn
am 20.11.2009 im Paul Martini Seminarraum im 1. OG des Universitätsclubs Bonn,
Konviktstraße 9, in 53113 Bonn
Beginn: 14.00 Uhr s.t.

Dr. Herwig Unnerstall: Ausnahmeregelungen in der EG- Wasserrahmenrichtlinie

Der Erfolg der WRRL, insbesondere das Erreichen des ambitionierten Umweltzieles „guter Zustand“ in allen Wasserkörpern, hängt wesentlich vom Ausmaß der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen ab, von denen die WRRL eine ganze Reihe zur Verfügung stellt. Die Ausnahmeoptionen beziehen sich aber nicht gleichermaßen auf alle Qualitätskomponenten, sondern in unterschiedlichem Maße und Varianten auf den ökologischen Zustand, der durch hydro-morphologische Veränderungen und chemisch-physikalische Faktoren beeinflusst wird, und auf den chemischen Zustand. Die Optionen sind abhängig u.a. vom aktuellen Zustand des Gewässerkörpers, von der Art der Belastungsfaktoren und ihrer gesellschaftlichen Bedeutung. Praktische Relevanz haben vor allem die Ausweisung erheblich veränderter Gewässer und die Ausnahmen, die sich aus einer Unverhältnismäßigkeit der Kosten für die erforderlichen Maßnahmen ergeben.

Der Vortrag diskutiert und analysiert, welche Kriterien und in welcher Ausgestaltung diese berücksichtigungsfähig sind. Die Debatte in anderen Mitgliedsstaaten und die in der Praxis der wasserrechtlichen Fachplanung tatsächlich eingesetzten Kriterien werden betrachtet. Neben Kriterien, die ein Kosten-Nutzenverhältnis zugrunde legen, werden Kriterien, die auf Kosteneffektivitätsüberlegungen beruhen, und Kriterien der Belastbarkeit der (finanziell) Verantwortlichen untersucht. Dabei sind diese Kriterien von den Anforderungen des Art. 9 WRRL sowie ähnlichen Kriterien aus dem Immissionsschutzrecht bei der Festlegung der besten verfügbaren Technologie abzugrenzen.

Ein weiteres Element des Erfolges der WRRL ist die Umsetzung des Verschlechterungsverbot, dessen richtige Interpretation sehr kontrovers diskutiert wird. Welche Ausnahmeoptionen und -erfordernisse hier zur Verfügung stehen, ist in Abstimmung mit der Interpretation des Verbotes zu diskutieren.

Dr. Herwig Unnerstall ist stellvertretender Leiter des Departments Umwelt- und Planungsrecht am Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung - UFZ. Seine Forschungsschwerpunkte sind Gewässerschutz- und Naturschutzrecht und das Recht der Nachhaltigen Entwicklung. Daneben hat er sich mit Fragen der moralischen Begründung intergenerationeller Gerechtigkeit und der Bewertung interdisziplinärer Forschungsleistungen beschäftigt.